

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1) – im Folgenden Textilkennzeichnungsverordnung – legt den europäischen Rechtsrahmen für die Textilkennzeichnung und die Analyse der Faserzusammensetzung fest. Die Textilkennzeichnungsverordnung hat als unmittelbar geltendes Unionsrecht die bisher geltende Richtlinie 73/44/EWG des Rates und die Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die auf deren Grundlage harmonisierten nationalen Regelungen zum 8. Mai 2012 abgelöst. Die betroffenen nationalen Regelungen sind die nachfolgend genannten:

Das Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, hat bisher die Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen in nationales Recht umgesetzt.

Ferner sind die Richtlinien 73/44/EWG vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen und 96/73/EG vom 16. Dezember 1996 über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen durch die Erste Analyseverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 33), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1980 (BGBl. I S. 317) geändert worden ist, und die Zweite Analyseverordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1609) in nationales Recht umgesetzt worden.

Das Textilkennzeichnungsgesetz sowie die Erste und Zweite Analyseverordnung sind an die neue Rechtslage anzupassen.

Des Weiteren sind im Wege von Folgeänderungen andere Rechtsvorschriften, die auf die bisherige Fassung des Textilkennzeichnungsgesetzes Bezug nehmen, an das zukünftig geltende Textilkennzeichnungsgesetz anzupassen.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Textilkennzeichnungsverordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Textilkennzeichnungsverordnung zu schaffen und nationale Regelungen zu Teilaspekten mit Regelungsoptionen zu treffen. Insbesondere sind Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden, zur Marktüberwachung und zu Ordnungswidrigkeiten zu treffen.

## **B. Lösung**

Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung durch ein auf den notwendigen Regelungsumfang beschränktes Gesetz, Aufhebung der Ersten und Zweiten Analyseverordnung und Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften.

Die Textilkennzeichnungsverordnung enthält Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern und die Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, Vorschriften über die Kennzeichnung nichttextiler Bestandteile tierischen Ursprungs (zum Beispiel Leder) und Vorschriften über die Bestimmung der Faserzusammensetzung durch quantitative Analyse. Bisher waren derartige Vorschriften im Textilkennzeichnungsgesetz in seiner bisher geltenden Fassung und in den Analyseverordnungen niedergelegt. Da sich derartige Regelungen nunmehr in der Textilkennzeichnungsverordnung finden, sind die wesentlichen materiellen Inhalte des bisherigen Textilkennzeichnungsgesetzes obsolet und unwirksam. Das Textilkennzeichnungsgesetz ist daher durch ein auf den verbleibenden und notwendigen Regelungsumfang beschränktes Gesetz abzulösen.

Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 schreibt vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung zu überwachen haben. Die Marktüberwachung der unter die Textilkennzeichnungsverordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30). Das Textilkennzeichnungsgesetz schafft die erforderlichen Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse sowie ausgestaltende Regelungen im nationalen Recht. Wegen des Umfangs der erforderlichen Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes wird das bisherige Gesetz durch ein Ablösegesetz mit einer Neufassung ersetzt. Die Erste und Zweite Analyseverordnung werden aufgehoben, da die Analysemethoden im Anhang VIII zur Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 als Unionsrecht unmittelbar gelten. Im Wege von Folgeänderungen werden Rechtsvorschriften, die auf die bisherige Fassung des Textilkennzeichnungsgesetzes verwiesen haben, an die zukünftige Rechtslage angepasst.

## **C. Alternativen**

Da die Regelung zur Durchführung von EU-Recht erforderlich ist, besteht keine Alternative.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Da sich die Textilkennzeichnungsanforderungen nunmehr aus dem unmittelbar geltenden Unionsrecht ergeben, entfällt die Deklarationspflicht für die Unternehmen, die sich bisher aus dem Gesetz ergeben hat.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Informations- und Mitwirkungspflichten, insbesondere die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, bestanden bereits nach dem bisherigen Textilkennzeichnungsgesetz und werden mit dem Gesetz nicht geändert oder aufgehoben.

Die Bürokratiebremse (Beschluss des Bundeskabinetts vom 25. März 2015) kommt daher im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### **Bund**

Aus dem Gesetz entsteht dem Bund kein Vollzugsaufwand.

Den Zollbehörden entsteht als für die Kontrolle der Außengrenzen zuständige Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder kein neuer Erfüllungsaufwand.

#### **Länder und Kommunen**

Die Länder, und die ggf. nach Landesrecht bestimmten Behörden (Marktüberwachungsbehörden) haben Überwachungs-, Informations- und Berichtspflichten zur Marktüberwachung, die unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bestehen. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da ihnen bereits durch das bisherige Textilkennzeichnungsgesetz die Überwachung der Textilkennzeichnung oblag.

## **F. Weitere Kosten**

Durch das vorliegende Gesetz entstehen für die Wirtschaft über die sich unmittelbar aus der EU-Textilkennzeichnungsverordnung ergebenden Belastungen hinaus keine Kosten.

Es ist zu erwarten, dass die EU-einheitlichen Regelungen zur Marktüberwachung zu verbesserten Wettbewerbsbedingungen und damit zu einer Entlastung der Wirtschaft beitragen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 28. Oktober 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011  
und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011  
und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Textilkennzeichnungsgesetz  
(TextilKennzG)**

## § 1

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist für Textilerzeugnisse, die auf dem Markt bereitgestellt werden, für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern, für die Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und der nichttextilen Bestandteile tierischen Ursprungs von Textilerzeugnissen und für die Bestimmung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen durch quantitative Analyse von binären und ternären Textilfasergemischen anzuwenden. Es regelt die Durchführung und ist ergänzend zu der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Textilerzeugnissen stehen die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 genannten Erzeugnisse gleich.

(3) Dieses Gesetz ist nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 genannten Textilerzeugnisse anzuwenden.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sind anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Begriffe Bereitstellung auf dem Markt, Inverkehrbringen, Hersteller, Einführer, Händler, Wirtschaftsakteure, harmonisierte Norm, Marktüberwachung, Marktüberwachungsbehörde sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) anzuwenden.

(3) Die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Zollbehörden.

## § 3

**Voraussetzungen für die Bereitstellung von Textilerzeugnissen auf dem Markt**

Ein Hersteller, Einführer oder Händler darf ein Textilerzeugnis nur in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, wenn es entsprechend § 4 und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 etikettiert oder gekennzeichnet ist.

## § 4

**Anforderungen an die Bezeichnung von Textilfasern und an die Etikettierung  
oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen**

(1) Textilerzeugnisse dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie entsprechend den Artikeln 5, 7, 8 Absatz 1 und 3, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikeln 12, 13 und 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 in deutscher Sprache zur Angabe ihrer Faserzusammensetzung etikettiert oder gekennzeichnet sind.

(2) Die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen darf entsprechend Artikel 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Erzeugnisse Wirtschaftsakteuren in der Lieferkette oder zur Erfüllung eines Auftrags eines öffentlichen Auftraggebers geliefert werden.

(3) Hersteller oder Einführer von Textilerzeugnissen haben nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 16 Absatz 1, 2 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 beim Inverkehrbringen die Etikettierung oder Kennzeichnung vorzunehmen und die Richtigkeit der auf der Etikettierung oder der Kennzeichnung enthaltenen Informationen sicherzustellen, so dass die Faserzusammensetzung des Textilerzeugnisses mit der angegebenen Faserzusammensetzung übereinstimmt.

(4) Händler, die Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, haben nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 1, 2 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 die Etikettierung oder Kennzeichnung sicherzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend für Textilerzeugnisse, die auf elektronischem Wege zum Verkauf angeboten werden, anzuwenden. Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

(6) Die Ausnahmeregelungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sind anzuwenden.

(7) Die Etikettierung oder die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 bis 5 darf zusätzlich als Ergänzung auch in anderen Sprachen erfolgen.

## § 5

**Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Hersteller und Einführer haben Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, zwei Kalenderjahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Händler haben Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, so lange aufzubewahren wie Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Händler auf dem Markt bereitgestellt werden.

## § 6

**Zuständigkeiten und Zusammenarbeit**

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden (Marktüberwachungsbehörden) haben die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen (Marktüberwachung), soweit dieses



Gesetz oder andere bundesrechtliche Regelungen keine anderen Festlegungen treffen. Satz 1 ist auch für die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 anzuwenden, soweit die Überwachung ihrer Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit darf auch die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen über Produkte nach den Vorschriften des § 11 Absatz 3 anfordern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Marktüberwachungsbehörden arbeiten mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf Ersuchen den Marktüberwachungsbehörden die Informationen übermitteln, die sie bei der Überführung von Produkten in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden erforderlich sind. Die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden melden Aussetzungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 der Marktüberwachungsbehörde, die für die Zollstelle örtlich zuständig ist.

(3) Die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden und die Marktüberwachungsbehörden schützen im Rahmen des geltenden Rechts Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten.

## § 7

### Marktüberwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben zu überwachen, dass

1. Textilerzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, mit einer Etikettierung oder Kennzeichnung versehen sind und die auf dem Etikett oder der Kennzeichnung dargestellten Informationen zutreffend im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sind,
2. die Faserzusammensetzung der in Verkehr gebrachten Textilerzeugnisse mit der auf dem Etikett oder der Kennzeichnung angegebenen Faserzusammensetzung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 übereinstimmt,
3. im Falle des § 4 Absatz 2 die Angaben der Begleitpapiere (Handelsdokumente) den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 entsprechen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend für Textilerzeugnisse, die auf elektronischem Wege zum Verkauf angeboten werden, anzuwenden.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden haben eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Marktüberwachungsprogramms zu gewährleisten, nach dessen Maßgabe Textilerzeugnisse stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden. Die Marktüberwachungsbehörden oder obersten Landesbehörden haben regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Wirksamkeit des Überwachungsprogramms zu überprüfen und zu bewerten.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben die Koordinierung der Marktüberwachung sowie die Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungsprogramms sicherzustellen.

(5) Die Länder haben die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 3 der Öffentlichkeit in nicht personenbezogener Form auf, in der Regel, elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Berichtspflichten

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben jährlich in nicht personenbezogener Form über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Durchsetzung der in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 festgelegten Anforderungen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schriftlich oder elektronisch zu berichten.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben regelmäßig die Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten zu überprüfen und hierüber in nicht personenbezogener Form das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schriftlich oder elektronisch zu informieren.

## § 9

**Marktüberwachungsmaßnahmen**

(1) Die Marktüberwachungsbehörden haben anhand von Stichproben zu kontrollieren, ob

1. Textilerzeugnisse die Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dieses Gesetzes erfüllen,
2. die Faserzusammensetzung der Textilerzeugnisse mit der angegebenen Faserzusammensetzung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 übereinstimmt.

Die Kontrolle muss so organisiert und durchgeführt werden, dass das von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgegebene Prüfniveau eingehalten wird. Die Marktüberwachungsbehörden können, sofern es im Einzelfall zur Überprüfung der Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dieses Gesetzes erforderlich ist, die erforderlichen Unterlagen überprüfen oder physische Kontrollen oder Laborprüfungen durchführen oder veranlassen.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden haben zur Bestimmung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen die in den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 in Verbindung mit den Anhängen VII, VIII und IX zu Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 niedergelegten Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass Textilerzeugnisse die Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dieses Gesetzes nicht erfüllen oder die angegebene Faserzusammensetzung nicht mit der tatsächlichen Faserzusammensetzung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 übereinstimmt. Sie sind insbesondere befugt,

1. anzuordnen, dass ein Etikett oder eine Kennzeichnung nach § 4 und nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 angebracht wird,
2. anzuordnen, dass ein Textilerzeugnis von einer geeigneten Stelle hinsichtlich der Faserzusammensetzung überprüft wird,
3. zu verlangen, dass ihnen Unterlagen, die gemäß § 5 aufzubewahren sind, innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung vorzulegen sind.

Die Marktüberwachungsbehörde hat eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(4) Stellen die Marktüberwachungsbehörden anhand der nach Absatz 1 Satz 2, den Absätzen 2 und 3 Satz 2 erfolgten Überprüfungen fest, dass die Etikettierung oder Kennzeichnung oder die Begleitpapiere nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 entsprechen, so haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie sind insbesondere befugt,

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass eine unrichtige oder unvollständige Etikettierung oder Kennzeichnung oder Begleitdokumente korrigiert werden,
2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Textilerzeugnis erst dann auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 erfüllt.

Die Marktüberwachungsbehörde hat eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(5) Bei Fortdauern des nach Absatz 4 festgestellten Verstoßes haben die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie sind insbesondere befugt,

1. das Anbieten oder Ausstellen eines Textilerzeugnisses zu untersagen,
2. das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt eines Textilerzeugnisses zu untersagen.

Die Marktüberwachungsbehörde hat eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden haben sich gegenseitig bei Marktüberwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 zu informieren und zu unterstützen.

## § 10

**Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen, Anhörung**

(1) Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden im Sinne des § 9 sind gegen den jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur zu richten.

(2) Für alle Marktüberwachungsmaßnahmen im Sinne des § 9 ist § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Vor Erlass einer Maßnahme nach § 9 ist der betroffene Wirtschaftsakteur gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe anzuhören, dass die Anhörungsfrist nicht kürzer als zehn Tage sein darf. Wurde eine Maßnahme getroffen, ohne dass der Wirtschaftsakteur gehört wurde, ist ihm unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Maßnahme ist daraufhin umgehend zu überprüfen.

## § 11

**Betretensrechte, Befugnisse und Duldungspflichten**

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, befugt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Textilerzeugnisse im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

1. hergestellt werden,
2. zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern,
3. angeboten werden oder
4. ausgestellt sind.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten sind befugt, die Textilerzeugnisse zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Hat die Besichtigung oder die Prüfung ergeben, dass die Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung im Sinne dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 nicht erfüllt sind, so können die Marktüberwachungsbehörden die Kosten für Besichtigungen und Prüfungen vom jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur verlangen, der das Produkt herstellt, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagert, anbietet oder ausstellt.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten dürfen Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der betroffene Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen. Er ist verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er kann die Auskunft zu Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen seiner in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

## § 12

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitstellt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 die dort genannte Etikettierung oder Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. entgegen § 4 Absatz 4 die dort genannte Etikettierung oder Kennzeichnung nicht sicherstellt,
4. entgegen § 5 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Kalenderjahre aufbewahrt,
5. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder
6. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
  - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
  - (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden.

## **Artikel 2**

### **Folgeänderungen**

(1) In Anlage 11 Nummer 3 Tabelle Zeile b Spalte 2 der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Textilkennzeichnungsgesetzes“ die Wörter „und der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1)“ eingefügt.

(2) Die Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „§ 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1)“ und die Wörter „in der Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes“ durch die Wörter „in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011“ ersetzt.
2. In Nummer 7.2 werden die Wörter „Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes“ durch die Wörter „Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, die Erste Analyseverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 33), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1980 (BGBl. I S. 317) geändert worden ist, und die Zweite Analyseverordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1609) außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, durch Neufassung des Textilkennzeichnungsgesetzes – im Folgenden: TextilKennzG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist und Aufhebung der Ersten Analyseverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 33), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1980 (BGBl. I S. 317) geändert worden ist, und der Zweiten Analyseverordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1609) die nationalen Regelungen zur Kennzeichnung und Analyse der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen an die veränderte europäische Rechtslage anzupassen.

Seit dem 8. Mai 2012 gibt die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1) – im Folgenden: Textilkennzeichnungsverordnung – europaweit harmonisierte Bestimmungen zur Textilkennzeichnung vor.

Die Textilkennzeichnungsverordnung legt den europäischen Rechtsrahmen für die Textilkennzeichnung und die Analyse der Faserzusammensetzung fest. Die Textilkennzeichnungsverordnung hat als unmittelbar geltendes Unionsrecht die bisher geltende Richtlinie 73/44/EWG des Rates und die Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die auf deren Grundlage harmonisierten nationalen Regelungen zum 8. Mai 2012 abgelöst. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Textilkennzeichnungsverordnung hinsichtlich ihrer materiell-rechtlichen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung und einen effektiven Vollzug der Textilkennzeichnungsverordnung zu schaffen und nationale Regelungen zu Teilaspekten mit Regelungsoptionen zu treffen. Insbesondere sind Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden, zur Marktüberwachung und zu Ordnungswidrigkeiten zu treffen.

Im Zuge der Neufassung des TextilKennzG werden daher im selben Schritt bindende Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) – im Folgenden: Marktüberwachungsverordnung -, die unter anderem für die Überwachung von Textilerzeugnissen nach diesem Gesetz Anwendung findet, in das neugefasste TextilKennzG integriert.

Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle harmonisierten Produkte auf jeder Vermarktungsstufe auf ihre Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren EU-Produktvorschriften überprüft werden können. Die Textilerzeugnisse im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zählen zu diesen harmonisierten Produkten. Zwar gilt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unmittelbar und damit neben den Bestimmungen des TextilKennzG, jedoch ist sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden aus Gründen der Rechtsklarheit, hinreichender Bestimmtheit und Verständlichkeit eine Anpassung des nationalen Rechts sinnvoll und erforderlich.

Der Neufassung des TextilKennzG wurde wegen des erheblichen Änderungsumfangs der Vorzug gegenüber einer Einzelnovelle gegeben. Durch die Neufassung werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektive Durchführung und einen effektiven Vollzug der Textilkennzeichnungsverordnung geschaffen. Der Regelungsumfang kann wegen nunmehr europaweit harmonisierter Regelungen zur Textilkennzeichnung gegenüber dem bislang geltenden TextilKennzG erheblich eingeschränkt werden. Die Analyseverordnungen können aufgehoben werden.

Die Regelungen sind notwendig. Das bisher geltende TextilKennzG ist hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Vorschriften auf Grund der unmittelbaren Geltung der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung überholt

und in weiten Teilen wirkungslos. Das Textilkennzeichnungsgesetz ist mithin um nunmehr überflüssige Vorschriften zu bereinigen und an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Das Textilkennzeichnungsgesetz ist darüber hinaus unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage nach der Marktüberwachungsverordnungsverordnung zu novellieren.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird das TextilKennzG neu gefasst. Das TextilKennzG wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die bisherigen im TextilKennzG enthaltenen materiell-rechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, zur Bezeichnung der Textilfasern und weitere Ausführungsbestimmungen können auf Grund der nunmehr europaweit einheitlichen Regelung durch die Textilkennzeichnungsverordnung entfallen. Es sind ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der Textilkennzeichnungsverordnung zu treffen. Diese betreffen insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung, Regelungen zu Marktüberwachungsmaßnahmen, Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure sowie Bußgeldvorschriften. Sie folgen aus den bindenden Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung und der Marktüberwachungsverordnung.

Mit Artikel 2 werden Folgeänderungen in der Bedarfsgegenständeverordnung und der Fertigpackungsverordnung geregelt, die aus der Neufassung des TextilKennzG resultieren.

Artikel 3 regelt die Bekanntmachungserlaubnis zur Bedarfsgegenständeverordnung und zur Fertigpackungsverordnung.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des TextilKennzG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist sowie das Außerkrafttreten der Ersten und der Zweiten Analyseverordnung (Erste Analyseverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 33), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1980 (BGBl. I S. 317) geändert worden ist, und die Zweite Analyseverordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1609)). Beide Verordnungen sind auf Grund der europaweit harmonisierten Regelung der Analyse der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen in den Anlagen zur Textilkennzeichnungsverordnung entbehrlich und müssen daher aufgehoben werden.

## III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zum vorliegenden Gesetz. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele sind ausschließlich durch die Regelungen des Gesetzes zu erreichen. Das bisher geltende Textilkennzeichnungsgesetz ist hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Vorschriften auf Grund der unmittelbaren Geltung der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung überholt und in weiten Teilen wirkungslos. Das Textilkennzeichnungsgesetz ist mithin um nunmehr überflüssige Vorschriften zu bereinigen und an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Die Vorschriften der Textilkennzeichnungsverordnung sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der europäischen Marktüberwachungsverordnung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen. Das Textilkennzeichnungsgesetz ist daher um Vorschriften zu Zuständigkeiten und Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden zu ergänzen. Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und einer effektiven Marktüberwachung sind Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure zu bestimmen. Sanktionsmechanismen sind zu regeln.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für dieses Gesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft). Im gesamtstaatlichen Interesse ist es zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2 GG) erforderlich, die Durchführung der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung und die Überwachung der Anforderungen durch die Marktüberwachungsbehörden im Bundesgebiet übereinstimmend zu regeln. Auch bisher war die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen hinsichtlich ihrer Faserzusammensetzung im Bundesgebiet einheitlich und übereinstimmend durch das Textilkennzeichnungsgesetz vom 1. April 1969 geregelt. An der bundeseinheitlichen Regelung ist auch im Zuge der Neufassung des Gesetzes festzuhalten. Eine unterschiedliche Durchführung der europaweit geltenden Textilkennzeichnungsverordnung oder ein Untätigbleiben einzelner Länder würden zu un-

terschiedlicher Durchführung der Textilkennzeichnungsverordnung führen. Folgen wären abweichende Vermarktungsbedingungen und Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft und ausländischer Wirtschaftsakteure auf dem europäischen Markt. Gleiches gilt für die Vollzugsbefugnisse und Anforderungen an die Marktüberwachung. Auch hier würden unterschiedliche oder fehlende Bestimmungen in den einzelnen Ländern ungleichmäßige Voraussetzungen für den Wettbewerb schaffen. Rechtsunsicherheiten für die betroffenen Wirtschaftsakteure und Vollzugsbehörden wäre die Folge. Eine kohärente und gleichmäßige Durchführung der Marktüberwachung kann nur durch ein einheitliches Bundesgesetz erreicht werden.

Soweit Bußgeldvorschriften festgelegt werden, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es dient der Durchführung der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung. Gleichzeitig setzt es die Vorgaben zur Marktüberwachung von Textilerzeugnissen, die aus der Textilkennzeichnungs- und der europäischen Marktüberwachungsverordnung folgen, im nationalen Recht um. Das Gesetz ermöglicht die Wahrnehmung der aus den Verordnungen folgenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, unter anderem die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen hinsichtlich der Faserzusammensetzung zu überprüfen und eine diesbezügliche Marktüberwachung durchzuführen. Es geht über europarechtliche Vorgaben nicht hinaus.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Gesetz vereinfacht die nationalen Vorschriften zur Kennzeichnung und Analyse von Textilerzeugnissen. Die Neufassung des Textilkennzeichnungsgesetzes beschränkt sich auf die auf Grund europarechtlicher Vorgaben zwingenden Bestimmungen zur Durchführung und zum Vollzug der Textilkennzeichnungsverordnung und der Marktüberwachungsverordnung. Die Erste und die Zweite Analyseverordnung können aufgehoben werden. Damit reduziert sich der nationale Regelungsbestand zur Textilkennzeichnung. Verwaltungsverfahren zum Vollzug der Verordnung werden bundesweit einheitlich und effizient gestaltet. Damit trägt das Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **3. Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, entspricht dem Textilkennzeichnungsgesetz, mit dem die vormalige EU-Richtlinie 2008/212/EG zur Textilkennzeichnung umgesetzt war. Die Pflichten für die Wirtschaft zur Textilkennzeichnung ergeben sich aus der nun unmittelbar geltenden EU-Verordnung.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise sowie auf die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die Pflicht der Wirtschaft zu einer zeitlich begrenzten Aufbewahrung von Unterlagen über Tatsachen, auf denen die Etikettierung und Kennzeichnung beruht, und die Informationspflichten für die Wirtschaft im Rahmen der

Mitwirkung bei der Marktüberwachung waren bereits im bisherigen Gesetz vorhanden und werden mit dem Gesetz nicht geändert oder aufgehoben.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Aus dem Gesetz entsteht dem Bund kein Vollzugsaufwand.

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung von Verstößen gegen das Textilkennzeichnungsgesetz liegt bei den Verwaltungsbehörden, die durch die jeweilige Landesgesetzgebung bestimmt sind. Vollzugskosten bestanden bereits aus der Zuständigkeit der Bundesländer für die bußgeldrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das bisherige Textilkennzeichnungsgesetz sowie als Verwaltungsbehörde durch die Ausübung der Anordnungsbefugnisse und die Vollstreckung.

Für die Länder, und die ggf. nach Landesrecht bestimmten Behörden (Marktüberwachungsbehörden), bestehen nunmehr Pflichten für die Marktüberwachung, die sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergeben. Der Erfüllungsaufwand wird deshalb hier nicht dargestellt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Textilkennzeichnungsgesetz)**

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird das TextilKennzG neu gefasst. Der Neufassung des TextilKennzG wurde wegen des erheblichen Änderungsumfanges der Vorzug gegenüber einer Einzelnovelle gegeben. Sie dient der Anpassung der nationalen Vorschriften zur Textilkennzeichnung an die veränderte europäische Rechtslage. Das Gesetz hat darüber hinaus zum Ziel, die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121 des Europäischen Parlaments und des Rates (Textilkennzeichnungsverordnung, ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1) zu ermöglichen. Die Textilkennzeichnungsverordnung schafft einen europaweit einheitlichen Rahmen für die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen. Das Textilkennzeichnungsgesetz kann insoweit um nunmehr obsoletere Vorschriften bereinigt werden. Zwei ergänzende Verordnungen zur Analyse der Faserzusammensetzung sind aufgrund einheitlicher Regelungen in der Textilkennzeichnungsverordnung nicht mehr erforderlich. Sie werden aufgehoben. Gleichzeitig passt das Gesetz die nationalen Vorschriften zur Textilkennzeichnung an die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Marktüberwachungsverordnung, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) an. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 schafft für Produkte, die europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften unterfallen, einen einheitlichen Rahmen für die Akkreditierung und Marktüberwachung. Die europäischen Regelungen über die Textilkennzeichnung sind Produktregelungen in diesem Sinne und unterfallen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt seit dem 1. Januar 2010 unmittelbar und direkt im nationalen Recht und steht so neben der Textilkennzeichnungsverordnung und dem Textilkennzeichnungsgesetz. Eine Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes an die Vorgaben der Marktüberwachungsverordnung ist zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Verständlichkeit für den Rechtsunterworfenen und die Vollzugsbehörden sinnvoll und geboten. Das Gesetz beschränkt sich auf Regelungen, die zur Ergänzung und Durchführung der Textilkennzeichnungsverordnung und Marktüberwachungsverordnung erforderlich sind. Die Regelungen sind an die bindenden Vorgaben der Verordnungen angepasst. Sie weichen nicht von diesen ab und gehen nicht darüber hinaus. Die TextilkennzeichnungsVO entspricht hinsichtlich der materiell-rechtlichen Regelungen zur Textilkennzeichnung im Wesentlichen den bisherigen Regelungen im Textilkennzeichnungsgesetz. Es sind daher nur wenige untergeordnete Änderungen der bisherigen Rechtslage zur Textilkennzeichnung vorzunehmen. Neu eingeführt worden ist die Kennzeichnungspflicht nichttextiler Bestandteile tierischen Ursprungs. Nichttextile Bestandteile tierischen Ursprungs bestehen zum Beispiel aus Leder (Lederbesatz), Fell (Fellbesatz) oder Horn (Hornknöpfe). Grundlegend neugestaltet werden die Rechtsvorschriften zur Marktüberwachung von Textilerzeugnissen.



**Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz dient der Durchführung und des Vollzugs der Textilkennzeichnungsverordnung. Die Verordnung ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes und anwendbares Recht. Daher entspricht der sachliche Anwendungsbereich gem. § 1 des Gesetzes eins zu eins dem in Artikeln 1 und 2 der Textilkennzeichnungsverordnung beschriebenen Gegenstand und Geltungsbereich der Textilkennzeichnungsverordnung.

Gemäß Absatz 1 ist das Gesetz für Textilerzeugnisse, die auf dem Markt bereitgestellt werden, für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern sowie für die Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und nichttextiler Bestandteile tierischen Ursprungs von Textilerzeugnissen anzuwenden. Darüber hinaus schließt der Anwendungsbereich die Bestimmung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen durch quantitative Analyse von binären und ternären Textilfasergemischen ein.

Absatz 2 bestimmt, dass die in Artikel 2 Absatz 2 Textilkennzeichnungsverordnung genannten Erzeugnisse den Textilerzeugnissen gleichstehen. Der Absatz bildet die in Artikel 2 Absatz 2 der TextilkennzeichnungsVO den Textilerzeugnissen gleichgestellten Erzeugnisse ab. Es werden unter anderem Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80%, Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80% und bestimmte weitere Textilkomponenten den Textilerzeugnissen gleichgestellt.

Absatz 3 regelt Ausnahmetatbestände. Der Absatz bestimmt diejenigen Textilerzeugnisse, für die das Gesetz nicht anzuwenden ist. Die Regelungen des Absatz 3 orientieren sich hierbei eins zu eins an den Ausnahmetatbeständen des Artikel 2 Absätze 3 und 4 der TextilkennzeichnungsVO. Das TextilkennzG gilt nicht für Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung zur Weiterverarbeitung an Heimarbeiter oder selbstständige Unternehmer übergeben werden. Es ist darüber hinaus auch nicht für maßgeschneiderte Textilien, die von selbstständigen Schneidern hergestellt wurden, anzuwenden.

Der Anwendungsbereich und die Ausnahmetatbestände entsprechen dem bisherigen Anwendungsbereich des Textilkennzeichnungsgesetzes. Die Kennzeichnungspflicht nicht textiler Bestandteile tierischen Ursprungs von Textilerzeugnissen ist durch die Textilkennzeichnungsverordnung neu eingeführt worden. Nichttextile Bestandteile tierischen Ursprungs bestehen zum Beispiel aus Leder (Lederbesatz), Fell (Fellbesatz), Horn (Hornknöpfe) oder Daunen (Daunenfüllungen).

**Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

§ 2 stellt klar, dass die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 Textilkennzeichnungsverordnung für das Gesetz eins zu eins zur Anwendung kommen. § 2 entspricht hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nahezu den Bestimmungen aus § 2 des bisherigen TextilkennzG und ergänzt und aktualisiert diese um erforderliche Begriffsbestimmungen zur Marktüberwachung.

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit der Begriffsbestimmungen des Artikel 3 Buchstabe a bis k Textilkennzeichnungsverordnung.

Absatz 2 nimmt auf bestimmte Begriffsbestimmungen der Marktüberwachungsverordnung Bezug. Die in Bezug genommenen Begriffe (Bereitstellung auf dem Markt, Inverkehrbringen, Hersteller, Einführer, Händler, Wirtschaftsakteure, harmonisierte Norm, Marktüberwachung, Marktüberwachungsbehörde) haben horizontale Bedeutung für die Marktüberwachung im harmonisierten Produktbereich. Sie sind daher übergreifend in der Marktüberwachungsverordnung geregelt. Sie gelten für die Textilkennzeichnungsverordnung. Der Absatz bestimmt mithin die Anwendbarkeit dieser Begriffe für das Gesetz.

Klarstellend wird in Absatz 3 auch der Begriff der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörde definiert. Diese Definition besitzt Relevanz für die Regelung in § 6 und die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden.

**Zu § 3 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Textilerzeugnissen auf dem Markt)**

§ 3 entspricht bezüglich seines Regelungszwecks und Inhalts weitgehend dem bisherigen § 1. Im Sinne von verbesserter Rechtsklarheit und Verständlichkeit wurde § 3 zur Bestimmung der wesentlichen Voraussetzungen der Bereitstellung von Textilerzeugnissen auf dem Markt formuliert.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Textilerzeugnis nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn es den Anforderungen aus § 4 und denen der Textilkennzeichnungsverordnung entspricht. Der Absatz verdeutlicht dem Rechtsunterworfenen den Zusammenhang zwischen den Regelungen des Gesetzes und der Textilkennzeichnungsverordnung.

#### **Zu § 4 (Anforderungen an die Bezeichnung von Textilfasern und an die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen)**

§ 4 regelt die Anforderungen an die Bezeichnung von Textilfasern und an die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen bei Bereitstellung auf dem Markt. § 4 entspricht bezüglich des Regelungsziels dem bisherigen § 1. § 4 beschreibt damit den Rahmen der für Hersteller, Einführer und Händler geltenden Pflichten bei der Textilkennzeichnung von auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnissen. § 4 bezieht sich eins zu eins auf die bindenden Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung. Die Aufnahme in das Gesetz erfolgt, um die Pflichten der Marktakteure hinreichend bestimmt im nationalen Recht zu regeln und bei Verstößen bewehrungsfähige Bußgeldtatbestände zu bestimmen.

Absatz 1 greift die Etikettierungs- und Kennzeichnungspflichten der Textilkennzeichnungsverordnung auf und stellt klar, dass die Kennzeichnung in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Dies ist erforderlich, um transparente und verbraucherfreundliche Kennzeichnungen in der Amtssprache sicherzustellen. Der Absatz stellt durch Bezugnahme auf die Textilkennzeichnungsverordnung klar, dass für die Beschreibung der Faserzusammensetzung auf Etiketten und Kennzeichnungen nur Textilfaserbezeichnungen nach der Textilkennzeichnungsverordnung verwendet werden dürfen. Die Faserbezeichnungen dürfen ausschließlich für die Fasern verwendet werden, die in ihren Eigenschaften der Beschreibung in der Textilkennzeichnungsverordnung entsprechen. Die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, die aus mehreren Fasern bestehen, hat anhand der Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung zu erfolgen. Der Verweis des Absatzes 1 auf Artikel 14 Absatz 1 Textilkennzeichnungsverordnung regelt, dass die Etikettierung oder Kennzeichnung dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich erfolgen muss. Sofern ein Etikett verwendet wird, muss dieses fest angebracht werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die Etikettierung oder Kennzeichnung bei Lieferungen an einen Wirtschaftsakteur innerhalb einer Lieferkette oder an einen öffentlichen Auftraggeber durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden kann.

Absatz 3 legt fest, dass Hersteller und Einführer von Textilerzeugnissen deren Etikettierung oder Kennzeichnung beim Inverkehrbringen vorzunehmen haben. Sie müssen die Richtigkeit der auf dem Etikett oder der Kennzeichnung enthaltenen Informationen sicherstellen. Die Faserzusammensetzung des Textilerzeugnisses hat mit der angegebenen Faserzusammensetzung übereinzustimmen.

Absatz 4 regelt die Händlerpflicht zur Etikettierung oder Kennzeichnung von auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnissen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Etikettierungs- oder Kennzeichnungspflichten entsprechend für auf elektronischem Wege zum Verkauf angebotene Textilerzeugnisse gelten, mit Ausnahme der Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs.

Absatz 6 stellt klar, dass die in der Textilkennzeichnungsverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen für das Textilkennzeichnungsgesetz Anwendung finden.

Absatz 7 ermöglicht die zusätzliche Etikettierung oder Kennzeichnung in anderen Sprachen. Hiermit wird die Regelungsoption aus Artikel 16 Absatz 3 Textilkennzeichnungsverordnung genutzt.

#### **Zu § 5 (Aufbewahrung von Unterlagen)**

§ 5 entspricht dem bisherigen § 12. § 5 legt fest, dass Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, von den Marktakteuren zwei Kalenderjahre aufzubewahren sind. Dies ist zur Sicherstellung der Marktüberwachung erforderlich.

#### **Zu § 6 (Zuständigkeiten und Zusammenarbeit)**

§ 6 regelt die Zuständigkeiten der Marktüberwachung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Marktüberwachungsbehörden. Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten für die Marktüberwachung. Satz 1 stellt klar, dass der Vollzug des Gesetzes grundsätzlich durch die Länder als eigene Angelegenheit erfolgt (vgl. Artikel

83, 84 GG). Satz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit sich auf die Überwachung der Einhaltung der Textilkennzeichnungsverordnung erstreckt. Satz 3 legt fest, dass auch die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für eine Marktüberwachungsmaßnahme aufgetreten ist, erforderliche Unterlagen und Informationen über die zu überwachenden Produkte beim jeweiligen Wirtschaftsakteur anfordern darf.

Absatz 2 verweist auf die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden und den Marktüberwachungsbehörden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Dabei sind die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle für weitere Maßnahmen erforderlichen Informationen an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden weiterzugeben. Das Brief- und Postgeheimnis des Art. 10 GG ist bei der Datenübertragung auf Grundlage des Artikel 27 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung 765/2008 nicht einschlägig und bildet keine Schranke für die Datenübermittlung. Satz 2 ermächtigt die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden, den Marktüberwachungsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu übermitteln. Die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden können hierzu insbesondere die Informationen des Anhangs 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) bereitstellen, die sie bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben. Hierzu zählen insbesondere Registriernummer und Datum der Zollanmeldung, Name und Anschrift des Versenders, Name und Anschrift des Empfängers, Versendungsland, Ursprungsland, Bezeichnung und Art der Ware, Menge der angemeldeten Ware sowie Codenummer. Dies ermöglicht ein Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, aber auch die Informationsgewinnung über Produkte aus Drittländern, die sich bereits auf dem Gemeinschaftsmarkt befinden. Dadurch wird eine Erhöhung der Effektivität der Marktüberwachungsbehörden erreicht. Datenanforderungen der Marktüberwachungsbehörden sollen sich dabei im Regelfall auf konkrete Überwachungsmaßnahmen bzw. Vorrecherchen zu geplanten Aktionen beschränken. Daneben wird durch diese Ermächtigung die Datenübermittlung für die Fälle ermöglicht, bei denen die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden erst nach der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr feststellen, dass möglicherweise ein Sachverhalt nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorlag.

Absatz 3 weist klarstellend daraufhin, dass die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden und Marktüberwachungsbehörden bei ihrem Informationsaustausch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren und den für sie geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten unterliegen.

### **Zu § 7 (Marktüberwachung)**

Absatz 1 bestimmt die Marktüberwachungspflichten der zuständigen Behörden. Nummer 1 Fallgruppe 1 bezieht sich auf die Kontrolle, dass Textilerzeugnisse mit einem Etikett oder einer Kennzeichnung versehen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Nummer 1 Fallgruppe 2 betrifft die Überwachung, dass die auf dem Etikett dargestellten Informationen, das heißt insbesondere die Faserbezeichnung, mit den durch die Textilkennzeichnungsverordnung bestimmten Faserbezeichnungen übereinstimmen. Die Marktüberwachungsbehörden haben zu kontrollieren, dass keine Etikettierungen oder Kennzeichnungen mit anderen als den in der Textilkennzeichnungsverordnung zugelassenen Faserbezeichnungen erfolgen. Nummer 2 betrifft dagegen die Überwachung der Übereinstimmung der tatsächlichen Faserzusammensetzung des Textilerzeugnisses mit der auf dem Etikett oder der Kennzeichnung angegebenen Faserzusammensetzung. Diese Überwachungsaufgaben erfolgen nach den Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung zur Faseranalyse. Sie werden durch sachverständige Stellen oder Prüflabore durchgeführt. Nummer 3 stellt klar, dass im Falle der Ersetzung der Kennzeichnung durch Handelsdokumente diese den Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung entsprechen müssen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Marktüberwachungspflichten entsprechend für auf elektronischem Wege zum Verkauf angebotene Textilerzeugnisse gelten.

Kernelement in Absatz 3 ist die Erstellung eines Marktüberwachungsprogramms in Bezug auf die in diesem Gesetz oder der Textilkennzeichnungsverordnung festgelegten Anforderungen. Der Absatz konkretisiert die Vorgaben von Artikel 18 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Absatz 4 legt fest, dass die obersten Landesbehörden die Koordinierung der Marktüberwachung und die Fortschreibung des Marktüberwachungsprogramms sicherzustellen haben. Die Entwicklung und konsequente Fortentwicklung eines Marktüberwachungsprogramms ist Aufgabe der obersten Landesbehörden und erforderlich, um eine effiziente Umsetzung der Anforderungen an die Faserkennzeichnung sicherzustellen.

In Absatz 5 ist klargestellt, dass Marktüberwachungsprogramme in nicht personenbezogener Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu § 8 (Berichtspflichten)**

§ 8 Absatz 1 legt fest, dass die obersten Landesbehörden jährlich über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Durchsetzung der im Gesetz oder der Textilkennzeichnungsverordnung festgelegten Anforderungen berichten. Wie die Informationsübermittlung zwischen oberster Landesbehörde und den jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden erfolgt, bleibt hierbei der Ausgestaltung durch die Länder überlassen. Die Regelung dient der Anpassung an Artikel 18 Absatz 6 der Marktüberwachungsverordnung, die wiederum die hier genannte Berichtspflicht gegenüber der Kommission vorbereiten soll. Ziel der Verpflichtung der obersten Landesbehörden ist es, dass die Berichte aus den einzelnen Ländern gebündelt werden und durch die obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Berichterstattung in nicht personenbezogener Form erfolgt. Zwar besteht die Pflicht zur Weiterleitung eines Berichts an die Kommission nur alle vier Jahre, dennoch ist eine kontinuierliche Übermittlung von Berichten zur Vorbereitung des Gesamtberichts erforderlich. Zugleich sollen die jährlichen Berichte als Grundlage für die Entwicklung von Marktüberwachungsprogrammen im Sinne des § 7 Absatz 3 dienen.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständigen obersten Landesbehörden regelmäßig die Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten überprüfen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hierüber informieren. Die in 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2009 genannten Berichtspflichten verlangen neben einem Überblick über die Überwachungstätigkeiten auch eine Bewertung der Funktionsweise. § 12 Absatz 2 dient damit wiederum der Vorbereitung dieser Berichtspflichten.

### **Zu § 9 (Marktüberwachungsmaßnahmen)**

Mit § 9 werden die Anforderungen an die Marktaufsicht im Sinne des Artikels 18 der Textilkennzeichnungsverordnung konkretisiert und an die Bestimmungen der Artikel 19 und 21 der Marktüberwachungsverordnung angepasst. Die Bestimmungen der Marktüberwachungsverordnung gelten horizontal für alle dem harmonisierten Produktbereich unterliegenden überwachungspflichtigen Produkte. Zu diesen Produkten zählen die Textilerzeugnisse im Sinne des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die allgemeine Befugnis der Marktüberwachungsbehörden, anhand von Stichproben zu kontrollieren, ob die materiellen Vorgaben an die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen im Sinne der §§ 3 und 4 und der Textilkennzeichnungsverordnung eingehalten werden. Die Marktüberwachungsbehörden haben ein Mindestmaß an Kontrolle sicherzustellen. Die Befugnis, Stichprobenkontrollen durchzuführen, entspricht der Regelung des Artikels 19 Absatz 1 Marktüberwachungsverordnung. Die Länder regeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Marktüberwachung. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass das in der Marktüberwachungsverordnung vorgegebene Prüfniveau eingehalten wird. Artikel 19 Absatz 1 der Marktüberwachungsverordnung bestimmt, dass die Überwachung anhand angemessener Stichproben auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang durchzuführen ist.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass Stichproben in ihrer Prüftiefe unterschiedlich sein können. Als Überwachungsmethoden werden im Regelfall die Sicht- und Plausibilitätsprüfung des Etiketts oder der Kennzeichnung in Betracht kommen. Darüber hinaus kann es im Einzelfall aber auch erforderlich sein, die vom Wirtschaftsakteur gemäß § 5 bereitzuhaltenden Unterlagen auszuwerten und mit den Angaben des Etiketts oder der Kennzeichnung zu vergleichen. Im Einzelfall kann gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Marktüberwachungsverordnung auch die Prüfung mittels physischer Kontrollen oder die Laborprüfung vom Begriff der Stichprobe erfasst sein, sofern Letzteres im Einzelfall angezeigt und erforderlich ist. Eine Stichprobe kann sich umgekehrt aber auch auf die Kontrolle beschränken, ob die geforderte Etikettierung oder Kennzeichnung des Textilerzeugnisses vorhanden ist.

Absatz 2 legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörden bei der Bestimmung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen die Bestimmungen der Textilkennzeichnungsverordnung und insbesondere deren Anhänge VII, VIII und IX anzuwenden haben. Bisher waren die Methoden der Bestimmung der Faserzusammensetzung in

den Analyseverordnungen niedergelegt. Da nunmehr europäisch harmonisierte Vorgaben zur Textilfaserbestimmung in den Anhängen der Textilkennzeichnungsverordnung bestehen, sind diese als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Die Analyseverordnungen werden mit Artikel 4 des Gesetzes aufgehoben.

Absätze 3 bis 5 nennen verschiedene Marktüberwachungsmaßnahmen, die die Marktüberwachungsbehörden bei Bestehen eines begründeten Verdachts eines Verstoßes oder beim Vorliegen eines Verstoßes ergreifen können. Hiermit erfolgt eine Konkretisierung der in Artikel 18 Absatz 3 Marktüberwachungsverordnung geforderten Ausstattung der Marktüberwachungsbehörden mit den „erforderlichen Befugnissen“. Mit der Ermächtigung der Marktüberwachungsbehörden zum Ergreifen der „erforderlichen Maßnahmen“ erhalten diese einen Ermessensspielraum, im Einzelfall diejenige Maßnahme zu treffen, die zur Sicherstellung einer richtigen Etikettierung oder Kennzeichnung das am wenigsten einschneidende Instrument darstellt. Ein Beispiel für eine im Einzelfall erforderliche Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde bildet die Sicht- und Plausibilitätsprüfung des Etiketts oder der Kennzeichnung. Absatz 3 nennt als weitere Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden die Anordnung, dass ein Etikett oder eine Kennzeichnung angebracht wird. Des Weiteren ist die Anordnung, dass die Faserzusammensetzung von einer geeigneten Stelle überprüft wird und die Anforderung, dass Unterlagen, die gemäß § 5 aufzubewahren sind, innerhalb von zehn Tagen herauszugeben sind, von Absatz 3 umfasst.

Die Regelung des Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Verpflichtung aus Artikel 21 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung zur Rücknahme oder Änderung von Marktüberwachungsmaßnahmen beim Vorliegen wirksamer Gegenmaßnahmen durch den jeweiligen verantwortlichen Wirtschaftsakteur.

Absatz 4 erlaubt den Marktüberwachungsbehörden weitergehende Maßnahmen, wenn der begründete Verdacht sich bestätigt hat und ein Verstoß festgestellt wird. In diesem Fall können die Marktüberwachungsbehörden u. a. in Nummer 1 eine Korrektur der fehlerhaften Etikettierung oder Kennzeichnung anordnen oder in Nummer 2 die Bereitstellung auf dem Markt vorübergehend bis zur Korrektur der fehlerhaften Angaben untersagen. Die Regelung des Satz 3 übernimmt die Verpflichtung aus Artikel 21 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung zur Überprüfung von Marktüberwachungsmaßnahmen beim Vorliegen wirksamer Gegenmaßnahmen durch den jeweiligen verantwortlichen Wirtschaftsakteur.

Absatz 5 regelt als letztes mögliches Mittel die Untersagung des Anbietens oder Ausstellens (Nummer 1) und das Untersagen des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt eines Produkts (Nummer 2). Da bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen keine Sicherheitsaspekte des Produktes betroffen sind, sondern materiell die korrekte Angabe der Informationen auf den Etiketten oder Kennzeichnungen berührt sind, kann die Untersagung des Anbietens oder Ausstellens und der Bereitstellung auf dem Markt nur als letztes mögliches Mittel in Betracht kommen, wenn ein Verstoß nach Absatz 4 andauert. Die Regelung des Satz 3 übernimmt die Verpflichtung aus Artikel 21 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung zur Überprüfung von Marktüberwachungsmaßnahmen beim Vorliegen wirksamer Gegenmaßnahmen durch den jeweiligen verantwortlichen Wirtschaftsakteur.

Insgesamt verdeutlicht die Systematik und Abstufung der Maßnahmen in den Absätzen 3 bis 5 die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Verpflichtung zur Unterstützung und Information der Marktüberwachungsbehörden untereinander in Absatz 6 konkretisiert die Anforderungen an die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden aus Artikel 18 Absatz 1 Marktüberwachungsverordnung.

### **Zu § 10 (Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen, Anhörung)**

Absatz 1 stellt klar, dass sich Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 1 bis 5 an den jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur richten. Dies wird, wenn es um die inhaltliche Richtigkeit der Textilkennzeichnung geht, in der Regel der Hersteller oder der Einführer sein, da diese Personen die Verantwortung für die Richtigkeit der Verbraucherinformationen tragen. Daneben kann auch der Händler Adressat von Marktüberwachungsmaßnahmen sein, wenn er seine Pflichten verletzt, die in § 4 Absatz 4 und der Textilkennzeichnungsverordnung festgelegt sind, das heißt beispielsweise, wenn er nicht sicherstellt, dass das Textilerzeugnis eine Etikettierung oder eine Kennzeichnung trägt.

In Absätzen 2 und 3 werden spezifische Verwaltungsvorschriften ergänzt, die sich auf Anordnungen der Marktüberwachungsbehörden durch Verwaltungsakt im Sinne des § 9 beziehen. Dies erfolgt in Anpassung an die Regelungen des Artikels 21 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Absatz 3 legt fest, dass der betroffene Wirtschaftsakteur vor Erlass einer Marktüberwachungsmaßnahme nach § 9 mit der Maßgabe anzuhören ist, dass

die Anhörungsfrist nicht kürzer als zehn Tage sein darf. Absatz 3 beinhaltet zudem die Pflicht, den betroffenen Wirtschaftsakteur ggf. auch nachträglich anzuhören. Diese Anhörungspflichten und -fristen werden durch Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für den gesamten Bereich der harmonisierten EU-Produktgesetzgebung für Maßnahmen der Marktüberwachung vorgegeben und finden sich in dieser Form nicht bereits im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (§ 28 VwVfG), so dass eine Regelung im Gesetz erforderlich ist.

### **Zu § 11 (Betretensrechte, Befugnisse und Duldungspflichten)**

Die Betretungs- und Überprüfungsbefugnisse nach Absatz 1 entstammen den Vorgaben des Artikels 19 Absatz 1 der Marktüberwachungsverordnung. Das Zutrittsrecht ist auf solche Räume und Grundstücke beschränkt, in oder auf denen Produkte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit hergestellt, angeboten, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, angeboten oder ausgestellt werden. Die Bestimmung ist grundrechtsschonend ausgestaltet, weil Betriebs- oder Geschäftsräume nur während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden dürfen (vgl. BVerfGE 32, 54, 76 f.).

Absatz 2 regelt die Befugnis, Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Regelung der Kosten in Absatz 2 Satz 2 verteilt das Kostenrisiko danach, ob sich die Betroffenen gesetzeskonform verhalten haben. Erstattungsfähig sind bei Verstößen die Kosten für Produktprüfungen sowie Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Besichtigungen. Eine Kostentragungspflicht trifft primär Hersteller und Lieferanten. Eine Kostentragungspflicht des Handels kommt nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeits-grundsatzes dann in Betracht, wenn der Handel die ihm obliegenden Pflichten oder allgemeine Sorgfaltspflichten außer Acht gelassen hat.

Absatz 3 dient der Konkretisierung der Vorgaben des Artikels 18 Absatz 3 und des Artikels 19 Absatz 1 der Marktüberwachungsverordnung.

Absatz 4 verpflichtet die betroffenen Wirtschaftsakteure, Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden, zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Eine Ausnahme gilt in den Fällen des § 383 ZPO.

### **Zu § 12 (Bußgeldvorschriften)**

§ 12 ergänzt die Bestimmungen zur Marktüberwachung durch die Verankerung von Bußgeldvorschriften. Die Vorschrift nimmt die bisherigen Regelungen des § 14 auf und aktualisiert diese anhand der aktuellen Rechtslage. Die Vorschriften haben zum Ziel, eine den Bestimmungen des Gesetzes und der Textilkennzeichnungsverordnung entsprechende Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen zu gewährleisten und Verstöße zu sanktionieren. Des Weiteren dient sie zur Ausstattung der Marktüberwachungsbehörden mit den erforderlichen, wirksamen Handlungsinstrumenten, die eine effektive Marktüberwachung ermöglichen.

Absatz 1 Ziffer 1 legt den grundlegenden Ordnungswidrigkeitstatbestand der fehlenden oder unrichtigen Etikettierung oder Kennzeichnung fest. Dies können zum Beispiel unrichtige Kennzeichnungen mit Textilfaserbezeichnungen, die nicht durch die Textilkennzeichnungsverordnung zugelassen sind, mit nicht zutreffenden Zusatzinformationen oder unzutreffenden Gewichtsanteilsangaben sein.

Absatz 1 Ziffer 2 normiert den für Hersteller und Einführer geltenden Tatbestand der fehlenden oder unrichtigen Kennzeichnung bezogen auf die Übereinstimmung der tatsächlichen Faserzusammensetzung des Textilerzeugnisses mit der auf dem Etikett oder der Kennzeichnung angegebenen Faserzusammensetzung. Diese Pflicht trifft Hersteller und Einführer. Insofern ist der Tatbestand auf diese Wirtschaftsakteure zu beschränken. Er gilt auch für den Kauf auf elektronischem Wege.

Absatz 1 Ziffer 3 bestimmt den für Händler einschlägigen Tatbestand der fehlenden oder unvollständigen Etikettierung oder Kennzeichnung.

Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 legen Tatbestände fest, die sich auf eine Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten bei Marktüberwachungsmaßnahmen beziehen.

Der Bußgeldhöchstbetrag in Absatz 2 von 5000 Euro entspricht der Festsetzung des § 15 Absatz 2 im bisherigen Textilkennzeichnungsgesetz. Der Höchstbetrag stellt eine unter Berücksichtigung der Ordnungswidrigkeitstatbestände angemessene und verhältnismäßige Höhe dar und wird beibehalten.

Absatz 3 bestimmt, dass Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden können.

**Zu Artikel 2 ( Folgeänderungen)**

Artikel 2 regelt durch die Neufassung des Gesetzes und die in Kraft getretene Textilkennzeichnungsverordnung erforderliche Folgeänderungen in der Bedarfsgegenständeverordnung und in der Fertigpackungsverordnung.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und zugleich das Außerkrafttreten des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, der Ersten Analyseverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 33), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1980 (BGBl. I S. 317) geändert worden ist, und der Zweite Analyseverordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1609). Das Textilkennzeichnungsgesetz in seiner bisherigen Fassung und die Analyseverordnungen werden mit diesem Gesetz aufgehoben. Dies ist eine Konsequenz der nunmehr unmittelbar geltenden Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung. Das Textilkennzeichnungsgesetz wird um nicht mehr erforderliche materiell-rechtliche Vorschriften zu Textilkennzeichnung bereinigt. Diese ergeben sich direkt aus der Textilkennzeichnungsverordnung. Die Analyseverordnungen werden aufgehoben. Die bisher in den Analyseverordnungen enthaltenen Bestimmungen finden sich nunmehr in den unmittelbar geltenden Anhängen zur Textilkennzeichnungsverordnung. Es besteht kein Bedarf an einer Fortgeltung. Die Analyseverordnungen sind mithin aufzuheben.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Die bisherige Eingangsformel zum Gesetzentwurf bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzentwurf ein bloßes Einspruchsgesetz nach Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes zum Gegenstand habe. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zutreffend. Das durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Gesetz wäre vielmehr gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Der Bund nutzt nämlich seine Kompetenz zur bundeseinheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens im Ausnahmefall ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder insbesondere dadurch, dass der Gesetzentwurf bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Marktüberwachung auf Grundlage eines Marktüberwachungsprogrammes zu gewährleisten haben und die Wirksamkeit des Überwachungsprogramms mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und zu bewerten haben. Darüber hinaus erlegt der Gesetzentwurf den Ländern ohne Abweichungsmöglichkeit die Pflicht auf, dass die obersten Landesbehörden die Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeit zu überprüfen haben und hierüber den Bund zu unterrichten haben. Die Voraussetzungen des Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes für die Zustimmungsbedürftigkeit zur gesetzgebungstechnischen Einheit sind also gegeben.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Satz 2 – neu – TextilKennzG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Satz anzufügen:

„Als Händler im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jeder, der wesentliche Teile des Verkaufsablaufs nach der Bestellung, wie Lagerung, Kommissionierung, Transport und Auslieferung, vornimmt.“

Begründung:

Im Bereich des Vollzuges des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes stellt sich bezogen auf Fälle des eCommerce-Handels sehr häufig das Problem, dass Unternehmen große Lagerhallen – so genannte Fulfillment-Center – in Deutschland betreiben und Aktivitäten entfalten, die denen eines Händlers entsprechen, diese aber dabei nicht offiziell als Händler in Erscheinung treten.

Diese Unternehmen argumentieren dann damit, dass sie keine Händler seien, weil die Produkte nicht in ihrem Eigentum ständen und sie nur gewisse logistische Tätigkeiten für das ausländische Unternehmen übernahmen. Wenn man dieser Argumentation folgen würde, gäbe es keinen verantwortlichen Inverkehrbringer, der im Sinne des Gesetzes in Anspruch genommen werden könnte.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 und 2 TextilKennzG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.



b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind die Wörter „die Zollstelle örtlich“ durch die Wörter „den betroffenen Wirtschaftsakteur“ zu ersetzen.

bb) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Die Meldung einer Aussetzung kann auch gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes abgegeben werden, in dem der betroffene Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat. Die oberste Landesbehörde leitet die Meldung unverzüglich an die zuständige Marktüberwachungsbehörde weiter.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Maßnahmen zur Marktüberwachung betreffend die Kennzeichnung von Textilien sind Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG liegt somit die örtliche Regelzuständigkeit bei der Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird. Über die in § 6 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Parallelzuständigkeit für nur einen Teil der Marktaufsicht wird die Tätigkeit der regelmäßig zuständigen Behörde erschwert. Soweit ein Einführer über mehrere unterschiedliche Zollbehörden einführt, könnten gegebenenfalls diverse Marktüberwachungsbehörden nebeneinander gegen denselben Einführer tätig sein, unter Umständen sogar ohne dass die regelmäßig zuständige Behörde hiervon unterrichtet ist. Anstelle einer Schaffung einer parallelen örtlichen Zuständigkeit reicht es, wenn – wie es im folgenden Absatz 2 Sätze 4 und 5 vorgesehen wird – die Zollbehörden die Aussetzungsmeldung auch gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes abgeben werden können, in dem der betroffene Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 3 ist eine systematische Folge der Streichung von § 6 Absatz 1 Satz 3, da die Marktüberwachungsbehörde, die für die Zollbehörde örtlich zuständig ist, nach der Streichung von § 6 Absatz 1 Satz 3 keine Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Wirtschaftsakteur mehr durchführen darf.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Ergänzung der Sätze 4 und 5 in § 6 Absatz 2 wird es den Zollbehörden in Anbetracht der kurzen Dreitagesfrist nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 möglich gemacht, eine Aussetzung alternativ auch an die zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes des betroffenen Wirtschaftsakteurs zu melden, falls die Zollbehörde die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht kurzfristig selbst ermitteln kann.

4. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 und 2 TextilKennzG)

In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2016“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ ist zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht zur Weiterleitung eines Berichts an die Kommission besteht nach Artikel 18 Absatz 6 Satz 2 der Marktüberwachungsverordnung nur alle vier Jahre. Dass der Gesetzentwurf vorsieht, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich zu berichten ist nicht erforderlich. Im Sinne einer Bürokratieentlas-

tung der zuständigen obersten Landesbehörden ist die jährliche Berichtspflicht durch eine vierjährige Berichtspflicht, wie in Artikel 18 Absatz 6 der Marktüberwachungsverordnung gegenüber der Kommission vorgesehen, zu ersetzen.

Dass § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs neben der jährlichen Berichterstattung den zuständigen obersten Landesbehörden auch eine regelmäßige Informationspflicht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auferlegt, ist nicht erforderlich. § 8 Absatz 2 ist daher zu streichen.

Die von Artikel 18 Absatz 6 der Marktüberwachungsverordnung verlangte und von der Bundesregierung als Begründung für die regelmäßige Informationspflicht herangezogene Bewertung der Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten lässt sich mit der Berichterstattung verbinden.

Der Vier-Jahres-Zeitraum empfiehlt sich auch deswegen, weil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfs auch die Marktüberwachungsprogramme von den obersten Landesbehörden nur alle vier Jahre zu überprüfen und zu bewerten sind.

#### 5. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 3 und 4 TextilKennzG)

In Artikel 1 sind in § 9 die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Marktüberwachungsbehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass Textilerzeugnisse die Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dieses Gesetzes nicht erfüllen oder die angegebene Faserzusammensetzung nicht mit der tatsächlichen Faserzusammensetzung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 übereinstimmt. Sie sind befugt,

1. zu verlangen, dass ihnen Unterlagen, die gemäß § 5 aufzubewahren sind, innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung vorzulegen sind und
2. das Anbieten, Ausstellen oder Verkaufen eines Textilerzeugnisses für längstens drei Monate zu untersagen.

(4) Erfüllen Textilerzeugnisse die Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dieses Gesetzes nicht oder stimmt die angegebene Faserzusammensetzung nicht mit der tatsächlichen Faserzusammensetzung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 überein, sollen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie sind insbesondere befugt,

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass eine unrichtige oder unvollständige Etikettierung oder Kennzeichnung oder Begleitdokumente korrigiert werden,
2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Textilerzeugnis erst dann auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 erfüllt,
3. das Anbieten, Ausstellen oder Verkaufen eines Textilerzeugnisses zu untersagen,
4. das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt eines Textilerzeugnisses zu untersagen.“

#### Begründung:

Das Ziel eines effektiven Verwaltungshandelns und insbesondere das Ziel, mit der Abstufung der Maßnahmen in § 9 Absätze 3 bis 5 des Gesetzentwurfs die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit umzusetzen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht.

Insbesondere ist es für Maßnahmen nach § 9 Absätze 4 und 5 des Gesetzentwurfs tatbestandsseitig erforderlich, dass eine andere Maßnahme zuvor verfügt wurde. Im Fall des § 9 Absatz 5 muss noch hinzukommen, dass der betroffene Wirtschaftsakteur auch der Maßnahme nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt. Hier müsste sicherlich vor der Anordnung einer weiteren Maßnahme zunächst versucht werden, die bereits erlassene Maßnahme mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Auch werden die Marktüberwachungsbehörden durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „haben“ zu einem Handeln verpflichtet. Den Marktüberwachungsbehörden muss Ermessen eingeräumt werden.

Mit der Änderung werden nur noch zwei Fallgruppen unterschieden:

1. Verdachtsfälle (§ 9 Absatz 3), in denen lediglich Unterlagen angefordert oder ein längstens dreimonatiges Anbietungs-, Ausstellungs- oder Verkaufsverbot ausgesprochen werden kann;
2. alle übrigen Fälle (§ 9 Absatz 4), wenn die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 objektiv nicht erfüllt sind.

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4a – neu – TextilKennzG)

In Artikel 1 ist in § 9 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die Marktüberwachungsbehörde kann ihre Anordnungen durch die Festsetzung von Zwangsgeldern nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden landesrechtlichen Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro.“

Begründung:

Zur Durchsetzung der Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde soll von den nach Landesrecht gegebenenfalls möglichen Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme und Ersatzzwangshaft) nur das Zwangsgeld zur Anwendung kommen. Außerdem soll wie z. B. in § 94 EnWG die Mindesthöhe des Zwangsgeldes festgelegt sein.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist dem Aufwand für die jeweilige Marktüberwachungsbehörde gegenüberzustellen. Das Zwangsgeld ist hier als Maßnahme ausreichend.

7. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 5 TextilKennzG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Marktüberwachungsbehörde hat eine Maßnahme nach den Absätzen 3 und 4 zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.“

Begründung:

Der neugefasste Absatz 5 fasst die Vorgabe aus Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zusammen, die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 9 jeweils letzter Satz der Absätze 3, 4 und 5 enthalten war.

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 6 TextilKennzG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Die Marktüberwachungsbehörden haben sich bei Marktüberwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 zu informieren und unterstützen, wenn sie von derselben Marktüberwachungsmaßnahme betroffen sind.“

Begründung:

Eine gegenseitige Information der Marktüberwachungsbehörden bei jeder Marktüberwachungsmaßnahme in ganz Deutschland wäre unnötig und unverhältnismäßig. Dazu besteht nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auch kein Erfordernis. Eine gegenseitige Information und Unterstützung ist nur angebracht, wenn eine gegenseitige Betroffenheit besteht, z. B. wenn eine Behörde einen Verstoß in einem Einzelhandelsgeschäft festgestellt hat, der Sitz des Herstellers oder Importeurs des beanstandeten Produkts sich aber im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde befindet.

9. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 7 – neu -TextilKennzG)

In Artikel 1 ist dem § 9 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Kosten für die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden werden nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften erhoben.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 11 Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der neue Absatz 7 in § 9 stellt klar, dass die Kosten für die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden. Die in § 11 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Beschränkung der Länder, die Kosten für Amtshandlungen (Gebühren und Auslagen) vollumfänglich zu regeln, ist nicht nachvollziehbar und zu streichen.

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1, 2 und 2a – neu – TextilKennzG)

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„(4a) einer Maßnahme nach § 9 Absatz 3 oder 4 nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,“.

b) In Absatz 2 ist das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ zu ersetzen.

c) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Absatz 2 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Auch das Nichtbefolgen einer Maßnahme oder das Zuwiderhandeln gegen eine Maßnahme nach § 9 Absatz 3, 4 oder 5 der Marktüberwachungsbehörden muss sanktionsbewehrt sein.

Zu Buchstabe b:

Bereits nach dem Textilkennzeichnungsgesetz vom 1. April 1969 war die Höhe des Bußgelds gemäß § 12 Absatz 2 auf 10 000 Deutsche Mark (entsprechen 5 112,92 Euro) begrenzt. Nach 45 Jahren ist zumindest ein Kaufkraftausgleich vorzunehmen.“

Zu Buchstabe c:

Es ist möglich, dass wirtschaftliche Vorteile, die aus Zuwiderhandlungen gegen das TextilKennzG erlangt werden, den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Damit auch diese wirtschaftlichen Vorteile abgeschöpft werden, ist wie z. B. in § 43 BDSG eine dem § 17 Absatz 4 OWiG entsprechende Regelung aufzunehmen.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nr. 1 (Eingangsformel)**

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Bei dem Textilkennzeichnungsgesetz handelt es sich um ein nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführendes Bundesgesetz. Der Gesetzentwurf enthält u.a. Regelungen zu den in den Ländern für die Ausführung zuständigen Behörden und deren Aufgaben sowie auch Regelungen mit verfahrensrechtlichem Gehalt. Der Gesetzentwurf enthält keinen Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit der Länder zur Regelung des Verfahrens. Insbesondere bedeutet die Verpflichtung der Länder zur Entwicklung eines Marktüberwachungsprogramms keinen Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit, da das Marktüberwachungsprogramm jeweils länderspezifisch entwickelt wird. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere Prüfumfang und –tiefe liegen im Ermessen des jeweiligen Landes. Eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 GG ist daher nicht gegeben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass andere Regelungen des Gesetzentwurfs eine Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Insbesondere mit Blick auf die infolge der in dem Gesetz zusätzlich geschaffenen Verwaltungsaufgaben bei den Ländern entstehenden Kostenfolgen ist keine Zustimmungsbedürftigkeit gegeben. Nach Artikel 104a Absatz 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Da die Länder nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes die Bundesgesetze nach Artikel 83, 84 GG grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausführen, haben sie auch die sich aus dieser ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgabe ergebenden Kosten zu tragen. Das Grundgesetz geht auch bei neuen Gesetzen von dem Grundsatz der Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung aus.

**Zu Nr. 2 (Artikel 1 § 3 Satz 2 – neu- TextilKennzG):**

Die Bunderegierung stimmt einer Erweiterung des Begriffs „Händler“ im § 3 des Gesetzentwurfes nicht zu.

Für den Begriff des Händlers verweist die Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 auf die für den harmonisierten europäischen Produktbereich maßgebliche „Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“. Die Verordnung regelt in Art. 2 Ziff.6 den Händler-Begriff abschließend. Die nationale Regelung kann über diesen unmittelbar gültigen europäischen Rechtsrahmen nicht hinausgehen. Soweit sich in der Praxis Entwicklungen zeigen, die möglicherweise zur Notwendigkeit einer Anpassung der getroffenen Begriffsbestimmungen führen könnten, so sind die hiermit verbundenen Fragen nach Ansicht der Bundesregierung nicht auf nationaler, sondern auf EU-Ebene zu klären.

**Zu Nr. 3 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 und 2 TextilKennzG):**

Zu lit. a):

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht zu. Mit der Streichung würde eine alleinige Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der (Marktüberwachungs-)Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerwVfG auf den Bezirk, in dem das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder eine andere dauernde Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgen. Die Bundesregierung hat im Gesetzentwurf auch die erweiterte örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerwVfG vorgesehen, nach der in Angelegenheiten, bei der sich die Zuständigkeit nicht aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerwVfG ergibt, auch die Behörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung (Marktüberwachung) hervortritt. Dies erfolgt im Sinne einer zeit- und ortsnahe Marktüberwachung, durch die die gebotene Effizienz sichergestellt wird. Der Gesetzentwurf trägt damit den unterschiedlichen Adressaten des Textilkennzeichnungsgesetzes (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler) Rechnung und räumt den Bundesländern einen Ermessensspielraum für die Ausgestaltung der länderübergreifenden Marktüberwachung ein.

Zu lit. b):

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 2 Satz 3 und die Ergänzung durch die Sätze 4 und 5 im § 6 Absatz 2 werden abgelehnt. Das Verfahren zur Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten richtet sich nach den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) 765/2008.

aa)

Die Bestimmung, dass die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständige Behörde (Zollbehörde, § 2 Absatz 3) die Aussetzung derjenigen Marktüberwachungsbehörde meldet, die für die Zollstelle örtlich zuständig ist, dient der zeitnahen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde – eventuell auch nach Besichtigung und Untersuchung der Ware. Darüber hinaus benötigt die Zollbehörde eine eindeutige Meldestelle als Ansprechpartner. Eine Recherche, wer der „zuständige Wirtschaftsakteur“ ist und welche Marktüberwachungsbehörde für diesen zuständig ist, kann im Interesse einer von allen Wirtschaftskreisen erwarteten zügigen Zollabfertigung nicht durchgeführt werden.

bb):

Der Gesetzentwurf bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einheitlich lediglich eine Stelle als Meldungsadressanten. Die Festlegung einer weiteren Stelle ist nicht erforderlich. Sie führt zu unnötigen und vermeidbaren bürokratischen Belastungen der Länder und zu einer erheblichen Mehrbelastung der Zollbehörden, die ggf. erst ermitteln müssten, in welchem Land der betroffene Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat, sowie zu einer Verzögerung der Zollabfertigung.

#### **Zu Nr. 4 (Artikel 1 § 8 Absatz 1 und 2 TextilKennzG):**

Zu lit. a):

Die Bundesregierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf, die Berichterstattung der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in einem Turnus von mindestens vier Jahren gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Marktüberwachungsverordnung (EG) 765/2008 anzupassen. Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass die Meldungen aus den Bundesländern die Bundesregierung in die Lage versetzen, ihrer Verpflichtung aus der genannten Vorschrift nachzukommen.

Vorschlag:

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben mindestens alle vier Jahre in nicht personenbezogener Form über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Durchsetzung der in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 festgelegten Anforderungen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schriftlich zu berichten. Die Berichterstattung der Länder erfolgt in der Weise, dass die Bundesregierung der Pflicht zur Berichterstattung gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) 765/2008 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vollständig und fristgerecht nachkommen kann.

Zu lit. b):

Einer Streichung des Absatzes 2 stimmt die Bundesregierung nicht zu. Während Absatz 1 eine Berichtspflicht über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen und Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden normiert, zielt die Berichtspflicht des Absatzes 2 auf eine Überprüfung der Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten. Diese Überprüfung dient der Qualitätssicherung und damit der Effizienz der Marktüberwachung in Deutschland. Ein Mehraufwand ist damit nicht verbunden, da die Länder für die im mindestens vier-Jahres Turnus erforderliche Berichtspflicht ohnehin auf entsprechendes Datenmaterial zurückgreifen müssen.

**Zu Nr. 5 (Artikel 1 § 9 Absatz 3 und 4 TextilKennzG):**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es steht nicht im Ermessen der Marktüberwachungsbehörden, bei Verstößen gegen das Textilkennzeichnungsgesetz Maßnahmen zu ergreifen. Wäre dies der Fall, würde das Ziel des Gesetzes nicht erreicht. Die Marktüberwachungsbehörden haben bei der Auswahl der Maßnahmen ein Ermessen. Der Gesetzentwurf sieht ein abgestuftes Vorgehen vor. Während Absatz 3 Verdachtsfälle anspricht, regelt Absatz 4 Fälle, in denen der Verstoß bereits festgestellt wurde.

Die Marktüberwachungsbehörden werden hierdurch in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gemäß Artikel 18 Absatz 3 Marktüberwachungsverordnung (EG) 765/2008 nachkommen zu können. Die Marktüberwachungsbehörden verfügen hierbei über ein Ermessen, im Einzelfall diejenige Maßnahme zu treffen, die zur Sicherstellung einer richtigen Etikettierung oder Kennzeichnung am wenigsten einschneidend ist. Die Regelungen tragen damit auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

**Zu Nr. 6 (Artikel 1 § 9 Absatz 4a – neu – TextilKennzG):**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Gesetzliche Vorgaben zu Zwangsmitteln in Bundesgesetzen, die die Länder als eigene Angelegenheit ausführen, sind generell unüblich und auch hier nicht erforderlich. Es obliegt den Landesgesetzgebern, geeignete Zwangsmittel vorzusehen, die die Marktüberwachungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben anwenden können.

**Zu Nr. 7 (Artikel 1 § 9 Absatz 5 TextilKennzG):**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Absatz 5 regelt die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden für den Fall, dass ein Verstoß nach Absatz 4 andauert. Formal und inhaltlich sind korrekte Angaben auf den Etiketten oder Kennzeichnungen zu machen. Da hierdurch keine gravierenden (Gesundheits- oder Sicherheits-relevanten) Aspekte des Produktes betroffen sind, kommt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Untersagung des Anbietens oder Ausstellens und der Bereitstellung auf dem Markt nur ausnahmsweise als ultima ratio in Betracht.

Aus Artikel 21 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung (EG) 765/2008 ergibt sich die Verpflichtung zur Rücknahme oder Änderung von Marktüberwachungsmaßnahmen, sobald der jeweils verantwortliche Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Gegenmaßnahmen getroffen hat. Dies betrifft alle Marktüberwachungsmaßnahmen, die von § 9 umfasst werden.

**Zu Nr. 8 (Artikel 1 § 9 Absatz 6 TextilKennzG):**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Artikel 18 Absatz 1 Marktüberwachungsverordnung (EG) 765/2008 geht von einer nicht eingeschränkten Kommunikation und Koordination zwischen den Marktüberwachungsbehörden aus. Der hierfür erforderliche Austausch kann unter Praktikabilitätsabwägungen nicht nur zwischen „betroffenen“ Marktüberwachungsbehörden erfolgen, da die „gegenseitige Betroffenheit“ nicht in jedem Fall zweifelsfrei feststeht oder erkennbar ist. Um die jeweilige Betroffenheit überhaupt zu erkennen und damit eine Marktüberwachung zu gewährleisten, ist eine gegenseitige Information der Marktüberwachungsbehörden unverzichtbar. Der hierzu erforderliche Aufwand ist relativ gering.

**Zu Nr. 9 (Artikel 1 § 9 Absatz 7 – neu – TextilKennzG):**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erhebung von Kosten im Rahmen der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit richtet sich nach dem Kostenrecht der Länder, die sich aus ihrer Zuständigkeit für die Marktüberwachung ergibt. Eine Regelung im Bundesgesetz ist nicht erforderlich.

Die Bundesregierung stimmt einer Streichung des § 11 Absatz 2 Satz 2 zu.

**Zu Nr. 10 (Artikel 1 § 12 Absatz 1, 2 und 2a – neu – TextilKennzG):**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Ergänzung des Bußgeldtatbestandes in § 12 Absatz 1 nicht zu.

Zu lit. a):

Verwaltungsrechtliche Vorschriften können nur dann Gegenstand einer Bußgeldbewehrung werden, wenn sie als konkrete Handlungsgebote oder Handlungsverbote bestimmte menschliche Tätigkeiten vorschreiben oder untersagen.

Aufgrund des Ermessensspielraums der Behörden lassen die Regelungen in § 11 Absatz 3 und 4 hierfür hinreichend bestimmbare Tatbestände nicht zu.

Zu lit. b):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag der Erhöhung des Bußgeldrahmens auf zehntausend Euro (§ 12 Absatz 2) zu.

Zu lit. c):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag einer Regelung zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht zu (§ 12 Absatz 2a – neu -).

Nach Ansicht der Bundesregierung kommt der vorgeschlagenen Regelung eine geringe praktische Bedeutung zu. Sollten in Einzelfällen entsprechende Ermittlungen zur Feststellung der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils durch die betroffenen Behörden erfolgen, so bedeutete dies einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der wahrscheinlich nur in wenigen Fällen angemessen sein dürfte. Dieser würde sich ferner erhöhen, wenn die Festsetzung mit Rechtsmitteln angegriffen würde.